

Information für Mandanten vom Oktober 2013 | [www.hasselbusch.de](http://www.hasselbusch.de)

## Aus Steuer und Wirtschaft Oktober 2013

- 1 Steuertermine: Übersicht Oktober bis Januar 2014**
- 2 Hilfgelder für Flutopfer von Bundestag und Bundesrat beschlossen**
- 3 Kindergeld für verheiratetes Kind in Erstausbildung**
- 4 Kosten einer Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung**
- 5 Wegfall des Investitionsabzugsbetrags – keine rückwirkende Verzinsung**
- 6 OFD: Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch**
- 7 Freiberufler mit Buchführung - keine Ist-Besteuerung**
- 8 Fahrgestellung für Firmenwagen ist Arbeitslohn**
- 9 Werbungskosten für beruflich veranlasste Bewegungstherapie**
- 10 Leiharbeitnehmer sind regelmäßig auswärts tätig**
- 11 Teil-Schwarzgeldabrede – keine Zahlungsverpflichtung**

### **1 Steuertermine: Übersicht Oktober bis Januar 2014**

10.10.

\*Zahlungsschonfrist 14.10.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

29.10.

Sozialversicherungsbeiträge\*\*

11.11.

\*Zahlungsschonfrist 14.11.

Umsatzsteuer

Lohnsteuer

15.11.

\*Zahlungsschonfrist 18.11.

Grundsteuer

Gewerbesteuer

27.11.

## Sozialversicherungsbeiträge

10.12.

\*Zahlungsschonfrist 13.12.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

Einkommensteuer

23.12.

Sozialversicherungsbeiträge

10.01.

\* Zahlungsschonfrist 14.01.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

29.01.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

\*\*) In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist der 31.10. ein Feiertag. Dort sind die Sozialversicherungsbeiträge für Oktober 2013 schon bis zum 28.10. zu zahlen.



## **2 Hilfgelder für Flutopfer von Bundestag und Bundesrat beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 14.8.2013 die Verordnung für den Aufbauhilfefonds nach dem Hochwasser 2013 beschlossen. Am 16.8.2013 hat der Bundesrat der Verordnung einstimmig zugestimmt, sodass sie nun in Kraft tritt. Im Aufbauhilfefonds werden insgesamt 8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Die Verordnung regelt die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Bundesländer. Die Auszahlung der Gelder an die Betroffenen obliegt den Bundesländern. Durch die Verordnung sollen auch die Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt werden.

Die Gelder sollen dazu eingesetzt werden, die durch das Hochwasser beschädigte Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Gemeinden wiederaufzubauen. Geschädigte Bürger und Unternehmen sollen maximal bis zu 80 % der entstandenen Schäden ersetzt werden. Dabei sollen Versicherungsleistungen, die Bürger und Unternehmen erhalten, berücksichtigt werden, um eine Überkompensation zu vermeiden. Gleiches gilt für andere mit dem Hochwasser zusammenhängende Hilfen Dritter.



### **3 Kindergeld für verheiratetes Kind in Erstausbildung**

Ein Kind wird bis zu seinem 25. Geburtstag u.a. dann beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. Nach Abschluss der Berufsausbildung wird es dann nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Für die 21 jährige, verheiratete Tochter, die eine Ausbildung zur geprüften Handelsassistentin absolvierte, hatte ihre Mutter zunächst Kindergeld erhalten. Dann forderte die Familienkassen das Geld ab Januar 2012 zurück. Sie begründete dies damit, dass die verheiratete Tochter in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten. Die Summe aus ihrer Ausbildungsvergütung und dem Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann läge über dem Grenzbetrag vom 8.004 €. Es liege kein „Mangelfall“ mehr vor, bei dem die Mutter zwangsläufig Unterhaltsverpflichtungen treffen würden. Die Mutter klagte gegen den Rückforderungsbescheid.

Das Finanzgericht Köln entschied zugunsten der Mutter. Nach dem ab 1.1.2012 gelten neuen Kindergeldrecht spiele das eigene Einkommen des Kindes für den Kindergeldbezug keine Rolle mehr. Hier habe die Tochter das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und befinde sich erstmalig in Berufsausbildung. Auch für verheiratete Kinder gelte nichts anderes. Weitere Voraussetzungen fordere das Gesetz nicht. Die Revision wurde zugelassen, da eine bundesweit geltende Verwaltungsanweisung insoweit noch die Rechtsauffassung vorgibt, die hier von der Familienkasse vertreten wurde.



### **4 Kosten einer Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung**

Ein Steuerzahler kann Kosten einer Strafverteidigung, die ihm nach Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung hierzu festgestellt hat, sind in diesem Fall dem Steuerzahler die Kosten nicht zwangsläufig entstanden, was aber Voraussetzung eines Abzugs als außergewöhnliche Belastung wäre. Kosten für Strafverteidigung entstehen nur einem rechtskräftig verurteilten Straftäter. Die Kosten entstehen dem Täter daher nicht zwangsläufig sondern infolge der Straftat, die nicht unausweichlich, sondern verboten war.

Im Einzelfall können Kosten einer Strafverteidigung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein, wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt. Die zur Last gelegte Tat muss in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden sein.



### **5 Wegfall des Investitionsabzugsbetrags – keine rückwirkende Verzinsung**

Kleine und mittlere Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 % der

voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ist u.a. dann gewinnerhöhend wieder rückgängig zu machen, sofern die beabsichtigte Investition nicht innerhalb einer bestimmten Zeit getätigt wird. Stark umstritten war bislang die Frage, ob die Steuer, die der Unternehmer bei Aufgabe der Investitionsabsicht zahlen muss, zu verzinsen ist.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass der spätere Entfall der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis sei, sodass die Steuerforderung erst nach diesem Zeitpunkt zu verzinsen sei. Eine rückwirkende Verzinsung sei im Gesetz nur für den Fall vorgesehen, dass die begünstigte Investition zwar durchgeführt wird, aber die Begünstigung wegen Nichteinhaltung der Regeln wieder entfällt. Das habe der Gesetzgeber auch bewusst und gewollt so geregelt. Demgegenüber vertrat die Steuerverwaltung mit Rückendeckung durch das Bundesfinanzministerium stets die Auffassung, dass eine rückwirkende Verzinsung vorzunehmen ist.

Anmerkung: Die Rechtslage hat sich für ab 2013 beanspruchte Investitionsabzugsbeträge geändert. Nunmehr ist im Gesetz die Verzinsung der Forderung ausdrücklich vorgesehen.



## **6 OFD: Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch**

Die OFD Rheinland und Münster haben in einer Verfügung zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Fahrtenbuch vom Finanzamt akzeptiert werden soll. Sie stellen fest, dass es kein Fahrtenbuchprogramm gibt, das von den Finanzämtern generell zugelassen oder zertifiziert ist. Vielmehr könne immer nur im Einzelfall entschieden werden, ob das Fahrtenbuch anerkannt werden kann, da neben der Programmversion auch die ordnungs-gemäße Bedienung von Hard- und Software wichtig ist. Entscheidend sei, dass die von Rechtsprechung und Finanzverwaltung geforderten Angaben gespeichert werden. Das elektronische Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

Wie in einem normalen Papier-Fahrtenbuch sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende einer jeden einzelnen Auswärtstätigkeit zu notieren. Erforderlich sind auch Angaben zu Reiseziel, bei längeren Umwegen die Reiseroute sowie die Angabe von Reisezweck und die Nennung des besuchten Geschäftspartners.

Wichtig ist wie beim Papier-Fahrtenbuch die zeitnahe Eintragung der Angaben. Bei einigen elektronischen Fahrtenbüchern wird das Fahrziel nachträglich in einem Webportal ein-getragen. Die Finanzverwaltung akzeptiert Eintragungen in das Portal bis 7 Tage nach Fahrtende als „zeitnah“. Das Programm darf keine Veränderungen an den eingetragenen Daten zulassen bzw. manipulationssicher Veränderungen an Daten dokumentieren. (Deswegen werden z.B. Excel-Tabellen als Fahrtenbuch nicht akzeptiert.)

Privatfahrten müssen nur mit Kilometerangaben notiert werden; Datumsangaben sind nicht erforderlich.

Bei Ermittlung der Fahrstrecken mittels GPS kommt es zu Abweichungen zum echten Tachostand. Die Finanzverwaltung akzeptiert diese Angaben, legt aber auch fest, dass im Halbjahres bzw. Jahresabstand der echte Kilometerstand des Wagens notiert werden muss.



## **7 Freiberufler mit Buchführung - keine Ist-Besteuerung**

Im Regelfall gilt bei der Umsatzsteuer die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung). Das bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind. Ob bereits eine Rechnung geschrieben oder bezahlt wurde, spielt keine Rolle. Ausnahmsweise ist auf Antrag eine Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) möglich, wenn der Umsatz des Unternehmers nicht mehr als 500.000 € betragen hat, er von Buchführungspflichten befreit wurde oder als Angehöriger eines freien Berufs Umsätze erzielt.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Freiberufler, die entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. wegen ihrer Rechtsform) oder freiwillig Bücher führen, keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten durchführen können. Eine gegen das Urteil eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesfinanzministerium weist die Finanzämter an, bei Angehörigen freier Berufe keine Genehmigung für eine Ist- Besteuerung mehr zu erteilen, sofern bei dem Unternehmen Bücher geführt werden. Das gilt auch bei freiwilliger Buchführung. Lediglich in Fällen, bei denen der Jahresumsatz im Vorjahr unter 500.000 € blieb, könne noch eine Genehmigung erteilt werden. Bereits erteilte Genehmigungen, die nach heutiger Rechtsauffassung nicht mehr erteilt werden dürften, seien mit Wirkung für ab dem 31.12.2013 ausgeführte Umsätze zurückzunehmen.



## **8 Fahrgestellung für Firmenwagen ist Arbeitslohn**

Als Arbeitslohn sind nicht nur der in Form von Geld gezahlte Lohn zu versteuern, sondern auch geldwerte Vorteile. Hierzu gehört z.B. die Bereitstellung eines Firmenwagens, den der Arbeitnehmer auch für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf. Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein Dienstwagen mit Fahrer gestellt, den er auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Nachdem das Fahrtenbuch vom Finanzamt verworfen wurde, schätzte es den geldwerten Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der 0,03 % -Zuschlagsregelung zur 1 %-Regelung und nahm wegen der Fahrgestellung einen Zuschlag vor. Der Arbeitnehmer hielt dies für unzulässig, da auch diese Fahrten dienstlich veranlasst seien.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass neben dem 0,03 %-Zuschlag zur 1 %-Regelung ein weiterer Zuschlag für die Bereitstellung eines Fahrers erfolgen muss. Das gelte unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer während der Fahrt büromäßige Tätigkeiten ausüben konnte. Entscheidend sei, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für eine Aufgabe, die Angelegenheit des Arbeitnehmers ist, eine Dienstleistung in Form der Personalüberlassung zur Verfügung gestellt hat, die für sich betrachtet

einen Wert hat. Die Personalüberlassung habe Entlohnungscharakter. Der diesbezügliche geldwerte Vorteil sei zu schätzen, wobei Maßstab wäre, was eine derartige Dienstleistung vor Ort kosten würde, wenn sie von einem Dritten bezogen würde.



## **9 Werbungskosten für beruflich veranlasste Bewegungstherapie**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Hierzu können auch Aufwendungen für berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen gegen typische Berufserkrankungen gehören.

Eine als Geigerin tätige Berufsmusikerin hatte u.a. Aufwendungen für eine Dispokinese-Schulung als Werbungskosten geltend gemacht. Es handelt sich dabei um eine Bewegungsschulung und Therapieform speziell für Musiker und Bühnenkünstler. Wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Schulterbereich war sie bereits in ärztlicher Behandlung. Sie machte geltend, dass die Dispokinese helfe, die Spiel- und Ausdrucksfähigkeit von Berufsmusikern zu verbessern. Das Finanzamt und das Finanzgericht wollten die Kosten nur als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen, was für die Musikerin ungünstiger ist.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass das Finanzgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, noch im Einzelnen (ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen) prüfen muss, ob es sich bei der Dipokinese-Schulung nicht um eine beruflich veranlasste Fortbildung handelt. Die Aufwendungen für die Schulung könnten aber auch beruflich veranlasste Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sein. Bei gesundheitlichen Störungen, die typischerweise mit der betreffenden Berufstätigkeit verbunden sind, können Aufwendungen zur Verminderung oder Behebung Werbungskosten sein. Die Gesundheitsbeeinträchtigungen müssen hierzu typische Berufskrankheiten sein oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststehen. Ein anderes Finanzgericht hat insoweit in einem vergleichbaren Fall bereits die Aufwendungen anerkannt.



## **10 Leiharbeitnehmer sind regelmäßig auswärts tätig**

Arbeitnehmer können die Fahrtkosten für Fahrten zu ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte nur entsprechend der Entfernungspauschale geltend machen. Fahrten zu einer Auswärtstätigkeit sind für ihn steuerlich günstiger. Hier werden in bestimmten Grenzen die Fahrtkosten für die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit 0,30 € je km anerkannt.

Ein Leiharbeitnehmer machte die Fahrtkosten zum Arbeitsort am Flughafen „Z“ als Fahrten zu einer Auswärtstätigkeit geltend. Er war länger als ein Jahr für seine Firma ausschließlich bei deren Kunden „K“ im Terminal tätig. Laut Arbeitsvertrag durfte er an verschiedenen Arbeitsorten auch außerhalb des Flughafens eingesetzt werden.

Das Finanzamt und das Finanzgericht wollten seine Fahrtkosten nur mit der Entfernungspauschale anerkennen. Er hätte sich nach einigen Monaten auf die Tätigkeit an diesem Ort einstellen können.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass hier eine Auswärtstätigkeit vorlag, da der Leiharbeitnehmer keine regelmäßige Arbeitsstelle gehabt habe. Eine regelmäßige Arbeitsstätte setze voraus, dass sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege einstellen und sich um eine Minderung der Fahrtkosten bemühen kann. Ein Leiharbeitnehmer oder jemand, der als Festangestellter beim Kunden des Arbeitsgebers tätig ist, könne dies zumeist nicht. Ob er sich langfristig auf einen Arbeitsort einstellen konnte, sei aus der Sicht aus der Vergangenheit zu beurteilen. Hier konnte sich der Leiharbeiter nicht deswegen auf den Arbeitsort einstellen, nur weil er bisher stets an diesem Ort eingesetzt war.

Anmerkung: Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt ein neues Reisekostenrecht, bei dem der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt wird. Im vorliegenden Fall käme man dann zu einem anderen Ergebnis, wenn der Leiharbeitnehmer laut Arbeitsvertrag für die gesamte Vertragsdauer einer bestimmten Einrichtung des Entleihers fest zugeordnet ist.



## **11 Teil-Schwarzgeldabrede – keine Zahlungsverpflichtung**

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich festgestellt, dass ein Vertrag mit einem Schwarzarbeiter wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist und der Besteller daher keine Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

In einem Fall, den nun das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zu entscheiden hatte, hatte ein Handwerksunternehmen mit den Bauherren von vier Reihenhäusern eine Vereinbarung getroffen, wonach ein Teil der Elektroarbeiten „schwarz“ bezahlt werden sollte. Auf Rechnung sollten sie 13.800 € zahlen und weitere 5.000 € in bar. Die Bauherren zahlten 12.300 €. Nach Abschluss der Arbeiten verlangte die Firma die fehlenden 6.000 €. Die Bauherren machten im Gegenzug Schadenersatz- und Mängelansprüche geltend.

Das Oberlandesgericht stellte fest, dass die Vereinbarung zwischen den Parteien in Gänze nichtig ist, da sie gegen das gesetzliche Verbot im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstößt. Nur mit einer Gesamtnichtigkeit könne dem Zweck des Gesetzes entsprochen werden. Einen Wertersatz gegen die Bauherren für die bereits von der Firma erbrachten Leistungen unter dem Gesichtspunkt einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ lehnte das Gericht ebenfalls ab. Nach dem Gesetz ist ein Bereicherungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer durch die Leistung gegen das Gesetz verstoßen hat. Der Schwarzarbeiter könne sonst trotz Gesetzesverstoß seinen Lohn einklagen.

In der Ablehnung des Wertersatzes geht das OLG über die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs hinaus, der über diesen Punkt nicht entscheiden musste.



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

## **Fundstellen Oktober 2013**

Beitrag 1:

Steuertermine: Übersicht November 2013 bis Januar 2014 -

Beitrag 2:

Hilfsgelder für Flutopfer von Bundestag und Bundesrat beschlossen: Pressemitteilungen BMF vom 14.8.2013 und Bundesrat vom 16.8.2013

Beitrag 3:

Kindergeld für verheiratetes Kind in Erstausbildung: FG Köln v. 16.7.2013, 9 K 935/13, Pressemitteilung des FG Köln vom 15.8.2013; im gleichen Sinne: FG Münster v. 2.7.2013, 11 K 4300/12 Kg, AO

Beitrag 4:

Kosten einer Strafverteidigung keine außergewöhnliche Belastung: BFH v. 16.4.2013, IX R 5/12, Pressemitteilung v. 4.9.2013

Beitrag 5:

Wegfall des Investitionsabzugsbetrags – keine rückwirkende Verzinsung: BFH v. 11.7.2013, IV R 9/12, Pressemitteilung v. 4.9.2013

Beitrag 6:

OFD: Anforderungen an elektronisches Fahrtenbuch: OFD Rheinland und Münster, Kurzinfo LSt-Außendienst Nr. 02/2013 vom 18.2.2013

Beitrag 7:

Freiberufler mit Buchführung - keine Ist-Besteuerung: BMF-Schreiben v. 31.7.2013, IV D 2 – S 7368/10/10002; DOK 2013/0719183

Beitrag 8:

Fahrrergestellung für Firmenwagen ist Arbeitslohn: Bundesfinanzhof v. 15.5.2013, VI R 44/11

Beitrag 9:

Werbungskosten für beruflich veranlasste Bewegungstherapie: Bundesfinanzhof v. 11.7.2013, VI R

37/12

Beitrag 10:

Leiharbeitnehmer sind regelmäßig auswärts tätig: BFH v. 15.5.2013, VI R 18/12

Beitrag 11:

Teil-Schwarzgeldabrede – keine Zahlungsverpflichtung: Schleswig-holsteinisches OLG v. 16.8.2013, 1 U 24/13; BGH v. 1.8.2013, VII ZR 6/13